

In der Senatssitzung am 12. Mai 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

11.05.2020

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.05.2020

„Öffnung der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege“

A. Problem

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 06.05.2020 sollen Schulen schrittweise eine Beschulung aller Schülerinnen und Schüler unter Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen und Einhaltung von Abstandsregeln ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen gezielte pädagogische Präsenzangebote an den Schulen erhalten. Daneben soll die Betreuung in den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung für weitere Kinder ermöglicht werden.

Die Einzelheiten regeln die Länder.

B. Lösung

Mit der anliegenden Novelle der einschlägigen Paragraphen 17 und 18 der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) werden die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz umgesetzt.

Die weitere Öffnung von Schulen und Kitas wird in den ebenfalls anliegenden Landeskonzepten konkretisiert.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen der Schließung und Wiedereröffnung von Kindertagesstätten und Schulen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts und der Betreuung sowie die Durchfüh-

nung einer Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 11. Mai 2020 die Erweiterung der Betreuung in den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie des Unterrichtsangebots von Schulen nach der Novelle der Paragraphen 17 und 18 der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) sowie den Konzepten zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege und der öffentlichen Schulen im Land Bremen.

Anlagen

1. Änderungsverordnung zur Änderung der Paragraphen 17 und 18 der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung)
2. Synopse der Paragraphen 17 und 18 der Zweiten Coronaverordnung
3. Konzept zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen Schulen im Land Bremen
4. Konzept zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Land Bremen

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 6. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 6. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs dürfen für den Unterrichts- und Betreuungsbetrieb vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nicht geöffnet werden. Sie dürfen (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen, schulische Gremienarbeit wie Zeugniskonferenzen und Elterngespräche sowie ähnliche schulische Veranstaltungen) stufenweise geöffnet werden, sofern ein Hygieneplan vorliegt und die Abstands- sowie Hygieneregeln eingehalten werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen bieten eine Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage an. Die Notbetreuung ist auch offen für die Aufnahme von Kindern zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des Paragraphen 8a SGB VIII sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag.

a) In den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege werden Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ebenfalls schrittweise in die Notbetreuung aufgenommen. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens können weitere von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegte Zielgruppen an der Notbetreuung partizipieren.

b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf Unterstützungsangebote auch außerhalb der Notbetreuung konzipiert.

Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen.

(3) Die Betreuung bzw. der Unterricht soll in kleineren Gruppen stattfinden.

a) In öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet die Betreuung der Gruppen in getrennten Räumen statt.

b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist durch die Anordnung im Raum ein Sitzabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.

(4) Für Gesangs- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist.

(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind (wie Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten) können in kleinen Gruppen wahrgenommen bzw. genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung einen Hygieneplan aufzustellen.

a) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

b) Angebote Dritter in öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind – mit Ausnahme von alternativen Bewegungsangeboten unter den in Absatz 4 festgelegten Bedingungen – nicht gestattet.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Sportliche Angebote dürfen nur im Freien stattfinden“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Bremen, den 12. Mai 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

§ 17

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden.

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs dürfen für den Unterrichts- und Betreuungsbetrieb vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nicht geöffnet werden. Sie dürfen (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen, schulische Gremienarbeit wie Zeugniskonferenzen und Elterngespräche sowie ähnliche schulische Veranstaltungen) stufenweise geöffnet werden, sofern ein Hygieneplan vorliegt und die Abstands- sowie Hygieneregeln eingehalten werden.

(2) Sofern in den dafür genutzten Räumen durch die Anordnung im Raum ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, dürfen Prüfungen und prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung durchgeführt werden. Gleiches gilt in begrenztem Umfang und abgestuft für weiteren Präsenzunterricht:

- die 4. Klassen der Grundschulen; diese werden höchstens in Halbgruppen unterrichtet;
- die Q1-Jahrgänge; diese werden höchstens in Halbgruppen mit dem Ziel, die zulassungsrelevanten Fächer abzudecken, unterrichtet;
- die berufsbildenden Schulen; soweit Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung stehen; dabei sind vorrangig die Abschlussklassen zu berücksichtigen, die ohne Prüfung enden und die Klassen, die im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfung absolvieren.

Für andere Schülerinnen und Schüler sollen Präsenzangebote organisiert werden, soweit sie Unterstützung benötigen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen, soweit möglich, an dem Präsenzunterricht und an den Präsenzangeboten teilnehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen bieten eine Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage an. Die Notbetreuung ist auch offen für die Aufnahme von Kindern zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des Paragraphen 8a SGB VIII sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag.

a) In den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege werden Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ebenfalls schrittweise in die Notbetreuung aufgenommen. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens können weitere von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegte Zielgruppen an der Notbetreuung partizipieren.

b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf Unterstützungsangebote auch außerhalb der Notbetreuung konzipiert.

Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen.

<p>(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für die Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage anbieten. Die Notbetreuung ist auch offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Einrichtung zugrunde liegt. In den öffentlichen Schulen und in den Privatschulen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung sowie einer Schulverwaltungskraft, in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Anwesenheit einer Person der Einrichtungsleitung zu den üblichen Zeiten sicherzustellen. Personal, das nicht zwingend vor Ort benötigt wird, soll, soweit möglich, zu Hause arbeiten.</p>	<p>(3) Die Betreuung bzw. der Unterricht soll in kleinen Gruppen stattfinden.</p> <p>a) In öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet die Betreuung der Gruppen in getrennten Räumen statt.</p> <p>b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist durch die Anordnung im Raum ein Sitzabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.</p>
	<p>(4) Für Gesangs- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist.</p>
	<p>(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind (wie Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten), können in kleinen Gruppen wahrgenommen bzw. genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung einen Hygieneplan aufzustellen.</p>

	<p>a) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.</p> <p>b) Angebote Dritter in öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind – mit Ausnahme von alternativen Bewegungsangeboten unter den in Absatz 4 festgelegten Bedingungen – nicht gestattet.</p>
--	--

§ 18

<p>(1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesang- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist. Sportliche Angebote dürfen nur im Freien stattfinden. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt. Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge, dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.</p>	<p>1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesangs- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt. Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge, dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Gesundheitsberufe für den Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetrieb nur nach folgenden Maßgaben geöffnet werden:</p> <p>1. die Kurse nach dem Pflegeberufegesetz dürfen für die ersten sechs Monate der Ausbildung stattfinden,</p>	

2. die weiteren Aus- und Weiterbildungsgänge der Gesundheitsberufe dürfen für den Zeitraum der Abschlussprüfungen und für den unmittelbar darauf vorbereitenden Unterricht stattfinden.

Die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass während des Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetriebs die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Konzept zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in privater Trägerschaft im Land Bremen

Seit Anfang März stellt die Corona-Pandemie Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Kollegien in den Schulen vor Herausforderungen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht vorgekommen sind. So groß der Wunsch aller nach einer Rückkehr zur Normalität ist, so sorgfältig müssen die nächsten Schritte geplant werden, um keinen Rückschritt in der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erleben.

Für die Öffnung der Schulen gilt in erster Linie, dass der Gesundheitsschutz weiterhin das oberste Ziel sein muss. Dies wird wesentlich durch das Einhalten des Mindestabstands und die Regeln der persönlichen Hygiene erreicht. Dazu gibt es einen Musterhygieneplan, dem die schulischen Regelungen hinzugefügt werden.

Das erfordert eine völlig neue Schulorganisation. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die räumlichen und vor allem die personellen Bedingungen Gestaltungsmöglichkeiten stark einschränken. Hierfür Lösungen zu finden, stellt eine außerordentliche Herausforderung dar. Da jede Schule andere Bedingungen nicht nur in Bezug auf die Schülerschaft und das Schulkonzept, sondern auch in Bezug auf die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten und das zur Verfügung stehende Personal hat, erhalten die Schulen einen verbindlichen Rahmen, der ihnen gleichzeitig Orientierung und eine möglichst große Flexibilität in der Ausgestaltung ermöglicht.

Von Anfang an hat das Land in der Krise auf vier Säulen gebaut, die sukzessive ausgebaut wurden und werden: Lernen zu Hause, Notbetreuung, eingeschränkte Präsenz und Unterstützungsangebote in der Schule. Gleichzeitig ist es ein sehr hohes Anliegen, dass die vielen positiven Effekte der inklusiven Schule, die in den letzten Jahren erreicht wurden, auch in dieser Situation sichtbar bleiben.

Dafür gilt:

1. Das Lernen zu Hause wird über verbindliche persönliche Kontakte und itslearning unterstützt.
2. Wir legen Wert auf eine großzügige Notbetreuung, die auch Kinder berücksichtigt, die besondere Zuwendung benötigen.
3. Wir holen bis Anfang Juni alle Schülerinnen und Schüler, die nicht gefährdet sind, in die Schulen, mit weiterhin einem besonderen Augenmerk auf den Jahrgängen, die schon unterrichtet werden bzw. Prüfungen ablegen.

4. Wir setzen auf zusätzliche Unterstützungsangebote, insbesondere im sprachlichen Bereich.

Lernen zu Hause

In allen Jahrgängen ist die Qualität des häuslichen Lernens zu gewährleisten. Die Schulleitung stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Lernen zu Hause eine Lernbegleitung durch die Lehrkräfte erfährt. Die Lernbegleitung berücksichtigt, dass die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer häuslichen technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können. Diesem muss von Seiten aller Kollegien und Schulleitungen besondere Sorgfalt gelten.

Notbetreuung

In den unteren Jahrgängen ist vor allem die Sicherstellung der wachsenden Inanspruchnahme der Notbetreuung eine besondere Herausforderung. Zunehmend wird dabei neben der Perspektive der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die einer Beschäftigung nachgehen müssen, auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt, die dringend einen Ort außerhalb der häuslichen Umgebung benötigen – sei es zu ihrem Schutz, sei es, um ihnen Lernen und die Interaktion mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, erhalten auch Präsenzunterricht, damit sie den Anschluss an ihre Klasse nicht verlieren. Schulen wird empfohlen, soweit es umsetzbar ist, die Notbetreuung so zu organisieren, dass sie in Verbindung mit dem Unterricht des jeweiligen Jahrgangs steht, wobei auch hier die verfügbaren personellen Kapazitäten entscheidend sind.

Präsenzunterricht

Mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern wieder eine feste Struktur und den persönlichen Austausch sowohl mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern als auch mit ihren Lehrkräften zu ermöglichen, wird der Präsenzunterricht schrittweise ausgebaut. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen muss nach Schularten differenziert werden, wobei Präsenzangebote in allen Schulen mindestens zweimal wöchentlich in kleinen Gruppen (maximal mit der Hälfte der Klassenstärke) stattfinden sollen. Wo mehr möglich ist, werden die Schulen unterstützt zusätzliche Angebote zu schaffen.

Für Grundschulen gilt:

Im ersten Schritt wurden die Schulen ab dem 04.05.2020 für die vierten Jahrgänge geöffnet. Empfohlen wurde ein Präsenzunterricht in kleinen Gruppen für vier bis sechs Wochenstunden an zwei Tagen.

Als zweiter Schritt sollen ab dem 18.05.2020 die vierten Jahrgänge an zwei Tagen in die Schulen kommen. Gleichzeitig werden schrittweise ab dem 18.05. die ersten, zweiten und dritten Jahrgänge in die Schulen geholt und sollen ab der 22. KW an mindestens zwei Tagen ein Präsenzangebot (mindestens 8h) erhalten.

Ein Essensangebot an Ganztagschulen wird sukzessive unter angepassten Bedingungen wieder aufgebaut. Weitergehende Betreuungsbedarfe von Eltern werden über die Notbetreuung abgedeckt.

Unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens, der Personal- und Raumsituation sollen diese Angebote weiterentwickelt und ausgeweitet werden, mit dem Ziel, ab dem 15.06.2020 an allen Grundschulen des Landes Bremen, in öffentlicher wie in privater Trägerschaft, jeweils die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in wechselnden Schichten in Schule zu haben. Die jeweiligen konkreten Anwesenheitspläne erstellt die Schule. Diese sind der Schulaufsicht vorzulegen.

Für weiterführende allgemeinbildende Schulen gilt:

Ab dem 22.04.2020 wurden die Schulen für die Abiturprüfungen geöffnet. Seit dem 27.04.2020 sind die Schulen darüber hinaus für Präsenzunterricht/Prüfungsvorbereitung für die zehnten Jahrgänge der Oberschulen und die Vorbereitungsklassen 2 der Gymnasialen Oberstufe geöffnet. Der Präsenzunterricht für die zehnten Jahrgänge umfasst acht Wochenstunden. Am 04.05.2020 kam Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe hinzu. Im Rahmen der ebenfalls seit dem Datum möglichen Unterstützungsangebote ist eine Prüfungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase möglich, die einen Mittleren Schulabschluss erlangen wollen.

Zum 18.05.2020 sollen zusätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe und der neunten Jahrgänge der Oberschulen und Gymnasien Präsenzunterricht erhalten. Ab dem 25.05.2020 sind schrittweise die fünften, sechsten, siebten und achten Jahrgänge in Schule zu holen und sollen an mindestens zwei Tagen pro Woche Präsenzangebote (mindestens 8 h) erhalten. Unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens, der Personal- und Raumsituation sollen diese Angebote weiterentwickelt und ausgeweitet werden, mit dem Ziel, ab dem 15.06.2020 an allen Oberschulen und Gymnasien des Landes Bremen, in öffentlicher wie in privater Trägerschaft, jeweils die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in wechselnden Schichten in Schule zu haben. Die jeweiligen konkreten Anwesenheitspläne erstellt die Schule. Diese sind der Schulaufsicht vorzulegen.

Für berufsbildende Schulen gilt:

Seit dem 27.04.2020 sind die berufsbildenden Schulen für die Prüfungsklassen der Vollzeitbildungsgänge und in der Dualen Ausbildung geöffnet. Seit dem 04.05.2020 sollen, sofern weitere Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung stehen, sukzessive wieder Schülerinnen und Schüler von Nicht-Prüfungsklassen beschult werden. Dabei sind prioritär zu berücksichtigen:

- Abschlussklassen, die ohne Prüfung enden und
- Klassen, die im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfungen absolvieren.

Eine flächendeckende Ausweitung dieser Beschulung wird voraussichtlich erst dann möglich sein, wenn die Prüfungsklassen den Prüfungsdurchlauf beendet haben. Die berufsbildenden Schulen sollen daher auf ihre jeweiligen Situationen abgestimmte Anwesenheitspläne der Schulaufsicht vorlegen. Auch hier sollten bis zum 15.06.2020 alle Schülerinnen und Schüler ein Angebot zur regelmäßigen Beschulung erhalten.

Unterstützungsangebote

Seit dem 04.05.2020 werden an den allgemeinbildenden Schulen zusätzliche Lernangebote sukzessive aufgebaut. Diese können auch am Nachmittag stattfinden. Die Säule wird schulspezifisch ausgebaut. Die Angebote sollen auf Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein, die eine besondere Unterstützung benötigen. Die Schulen gestalten dies eigenverantwortlich und legen ihr Konzept der Schulaufsicht vor. Die Schulen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Ausblick

Die Abwägung zwischen dem Recht auf Bildung und der Wahrung der Chancengerechtigkeit einerseits und dem Infektionsschutz aller, die an Schulen tätig sind oder betreut bzw. unterrichtet werden, bleibt ein schwieriger Prozess. Bei allen Entscheidungen muss der Gesundheitsschutz jedoch an erster Stelle stehen. Auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens und des nach wie vor notwendigen Abstandsgebots geht der Senat davon aus, dass vor den Sommerferien 2020 kein uneingeschränkter regulärer Schulbetrieb möglich sein wird.

Konzept zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Land Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen werden aktuell knapp 20% aller Kita-Kinder im Rahmen von Notdiensten und Härtefallregelungen in Kitas und Kindertagespflege betreut. Dies sind in der Stadtgemeinde Bremen etwa 4.500 Kinder.

Mit den bisherigen Regelungen werden schwerpunktmäßig Kinder von berufstätigen Eltern, insbesondere in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ erreicht.

Die weitere Öffnung der Kitas soll vor dem Hintergrund kindbezogener Bedarfe erfolgen. In den nächsten Wochen sollen in mehreren Schritten insbesondere die Kinder erreicht werden, für die eine Förderung besonders wichtig ist.

Die weiteren Öffnungsschritte werden weiterhin unter der Maßgabe des Gesundheitsschutzes stehen. Dies wird einerseits durch Hygienepläne der Einrichtungen und Umsetzung der aktuellen Hygiene-Empfehlungen, soweit dies im Kita-Alltag möglich ist, gewährleistet. Andererseits sollen auch weiterhin Gruppengrößen sowie die Gesamtkontaktzahl der Fachkräfte begrenzt werden, um Infektionsrisiken und mögliche Infektionsketten zu minimieren und dabei den besonderen Belangen des Kita-Betriebs Rechnung zu tragen.

Die Beschränkung der Gruppen- und Kontaktfrequenz dient nicht nur dem Gesundheitsschutz von Kindern und Fachkräften, sondern ermöglicht auch einen pädagogisch wirksamen Betreuungsumfang, der zunächst bei mindestens 15 liegen sollte. Die weitere Öffnung der Kitas für neue Zielgruppen von Kindern erfolgt deshalb schrittweise im Abstand von drei Wochen. Durch die zeitliche Begrenzung des Betreuungsumfangs ist eine Orientierung an den verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen gegeben, die Spielraum für die weitere schrittweise Öffnung bleibt lässt. Auch die weiteren Öffnungsschritte erfolgen unter den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes formal als erweiterte Notdienste.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Rahmen des bisherigen Notdienstkonzeptes und geltender Härtefallregelungen den Kita-Zugang bereits seit längerem für einige der von der Jugend- und Familienministerkonferenz als prioritär eingestuften Zielgruppen ermöglicht. Dies betrifft neben den elternbedarfsorientierten Notdiensten vor allem Kinder und Familien mit besonderem Schutz-, Unterstützungs- und Förderbedarfen gemäß SGB VIII und IX. Die Erreichung dieser Zielgruppen soll durch proaktives Handeln der Kitas im Kontakt mit den Familien weiter verbessert werden.

In den nächsten Schritten der Erweiterung des Kitabetriebs sollen vor allem Kinder mit Sprachförderbedarfen und Vorschulkinder wieder in die Einrichtungen kommen, wobei zunächst die Kinder aus sozialen Indexlagen, einhergehend auch mit beengten Wohnverhältnissen etc., aufgenommen werden. Die Gruppe der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß CITO-Testung sowie die sonstigen Vorschulkinder aus Kitas, deren Sozialindex oberhalb von 50 liegt, ist eindeutig definiert und ist annähernd so groß wie die Gruppe aller zurzeit im Tagesdurchschnitt betreuten Kinder. Die Einrichtungen können sich damit auf den nächsten Öffnungsschritt organisatorisch gut vorbereiten. Die Eltern sollen von den Kita-Leitungen proaktiv angesprochen werden, um eine hohe Teilnahme zu sichern. Gleichzeitig sollen die Angebote zur Frühförderung auch in Kitas wieder betrieben werden.

Stufenplan

Bislang können neben den elternbedarfsbezogenen Notdiensten, Kinder im Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII sowie über Härtefallregelungen u.a. auch Kinder wieder in Kitas und Tagespflege gehen,

- bei denen der Kita-Besuch im Hilfeplan festgelegt ist oder - auf Empfehlung des Case-Managements – aus Familien stammen, die Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII erhalten,
- die in öffentlich-rechtlichen Unterbringung leben oder
- Kinder mit anerkanntem Förderbedarf nach SGB IX, deren Entwicklung ohne eine Kita-Besuch gefährdet ist.

Diese Regelungen sollen fortgeführt und ausgeweitet werden. Insbesondere sind die Einrichtungsleitungen aufgefordert worden, zu allen Kindern und deren Familien, die zurzeit nicht die Kita besuchen mindestens einmal pro Woche Kontakt aufzunehmen, unterstützende pädagogische Angebote (z.B. Zusendung von Material oder IT-gestützte Spiel- und Lernangebote) zu machen und in prekären familiären Situationen ein Angebot zur Aufnahme in den Kita-Notdienst zu machen.

Ab dem 18.05.2020 soll der Wiedereinstieg in Kitas und Tagespflege für

- alle **Kinder mit Sprachförderbedarf** gemäß CITO-Testung sowie
- **Vorschulkinder**, die **Kitas in sozialen Index-Lagen** besuchen,

in einem begrenzten, aber pädagogisch sinnvollen Beterungsumfang erfolgen. Damit sollen in der Stadtgemeinde Bremen rund 3.000 weitere Kinder bzw. 32% aller Kinder erreicht werden.

Für Kinder mit **anerkanntem Förderbedarf** stehen die Frühförderangebote zur Verfügung. Soweit Frühförderung räumlich in Kitas stattfindet, ist dafür eine Öffnung der Häuser vorgesehen.

Ab dem 01.06.2020 sollen

- **alle Vorschulkinder** (ca. 2.000 weitere Kinder)

wieder in die Kitas kommen.

Damit würden ca. 40% der Betreuungsplätze (analog der niedersächsischen Zielgrößen) wieder verfügbar sein.

Bei positiver Entwicklung sind ab dem 15.06.2020 weitere Schritte in Richtung Regelbetrieb möglich z.B. Angebote für 3- bis 5-jährige, Integration von Kindern, die bislang nur im Rahmen der Frühförderangebote betreut werden, weiterer Ausbau U3-Betreuung

Neue Empfehlungen zur max. Gruppengrößen zur Erfüllung kindbezogener Bedarfe

In den ersten Phasen der erweiterten Betreuung in Kitas soll nach Möglichkeit die Zahl der gleichzeitig in einer Gruppe betreuten Kinder und auch die Relation der von einer Fachkraft insgesamt betreuten Kinder begrenzt werden. Vor dem Hintergrund der Infektionsentwicklung und der Praxis der anderen Länder sollen zunächst in U3- und altersgemischten Gruppen nicht mehr als acht und in Ü3-Gruppen maximal zehn Kinder betreut werden. Damit soll die notwendige Betreuungskapazität zur Wiederaufnahme der o.g. Zielgruppen in den Kitas sichergestellt werden.